



AMTLICHER TEIL

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 217 (Friedhofstraße) sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Friedhofstraße) gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 217 (Friedhofstraße) einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht, verbunden mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würselen, öffentlich auszulegen.

Anlass dieser Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes auf der Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 217 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 03.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8:00 Uhr - 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur o.a. Bebauungsplanaufstellung bzw. zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich können die Entwürfe des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen und der Umweltberichte im Internet unter www.wuerselen.de → **Bauen, Wohnen und Umwelt** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 217 sowie 5. Änderung FNP** eingesehen werden.

Neben dem Entwurf der beiden Pläne einschließlich der zugehörigen Begründungen sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans 217 sowie Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans:

Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:

- Mensch (Erholung, Lärm, Luftschadstoffe)
- Tiere und Pflanzen (Biototypen; Ausgleichsmaßnahmen zum ökologischen Eingriff, Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz; hier: Vögel und Fledermäuse)
- Landschaft und Landschaftsbild
- Boden (Grundwasser, Altlasten, Bergbau)
- Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser)
- Luft und Klima

- Kultur- und sonstige Sachgüter (Baudenkmäler)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

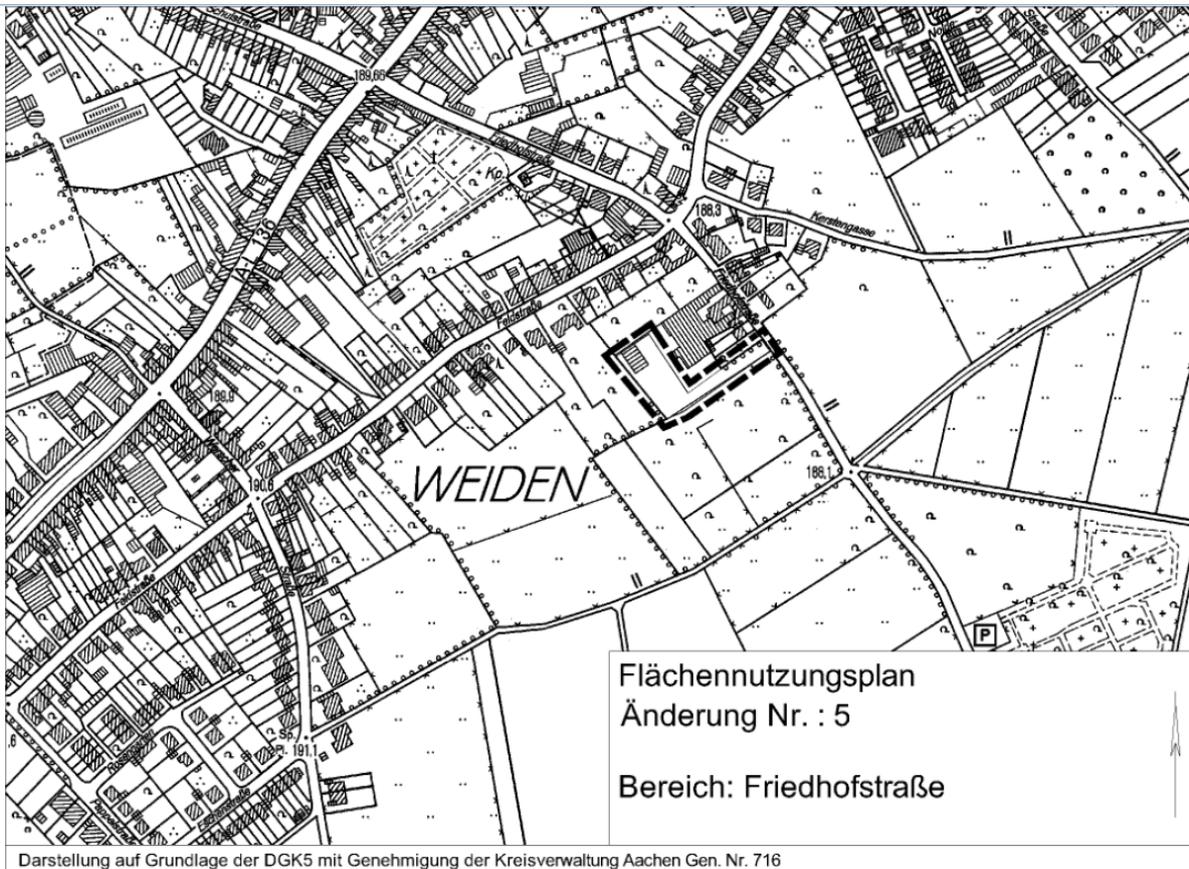
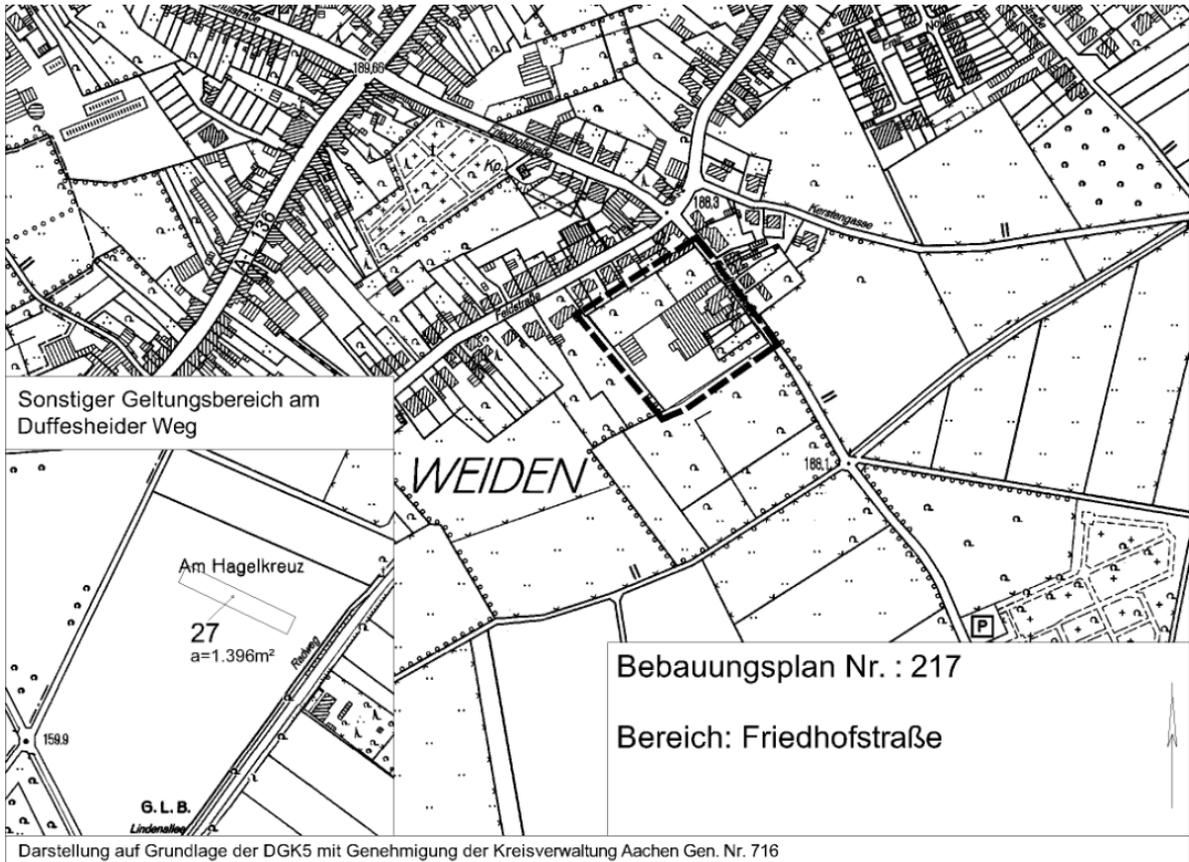
Berücksichtigung folgender Fachgutachten bei der Erstellung des Umweltberichtes:

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaft und Landschaftsbild sowie Luft und Klima)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (zum Schutzgut Tiere und Pflanzen)
 - Geohydrologisches Gutachten (zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
 - Entwässerungskonzept (zum Schutzgut Wasser)
 - Verkehrsuntersuchung (zum Schutzgut Mensch)
- Fachgutachten
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan 217 zur Berechnung und Bestimmung des erforderlichen ökologischen Ausgleichs - Stadt Würselen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu Vogel- und Fledermausvorkommen (Auswirkungen auf planungsrelevante Arten; Vermeidungsmaßnahmen) – Büro L.Plan, Aachen
 - Geohydrologischer Bericht (Versickerungsgutachten) als Grundlage zur Planung der Regenwasserentwässerung – Kramm Ingenieure, Aachen
 - Entwässerungskonzept zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung – Büro Berg, Aachen
 - Verkehrsuntersuchung (Ermittlung und Bewertung der aus dem geplanten Wohngebiet neu entstehenden Verkehre) – Büro BSV, Aachen
 - Stellungnahmen
 - Stellungnahme des LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Denkmalschutz (denkmalgeschützte Hofanlage Friedhofstraße 22 / Feldstraße 134)
 - Stellungnahme des Wasserverband Eifel-Rur aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Regenwasserversickerung und Entwässerungsplanung
 - Stellungnahme des Fachbereichs 4 der Stadt Würselen aus der frühzeitigen Beteiligung zur Entwässerung
 - Stellungnahme des Fachbereichs 4 der Stadt Würselen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Verkehrskonzept
 - Stellungnahme der StädteRegion Aachen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Gewässerschutz (Niederschlagswasserentsorgung)
 - Stellungnahme der StädteRegion Aachen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zu Natur und Landschaft (landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzuntersuchung)
 - Niederschrift der Bürgerversammlung vom 08.09.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB mit Anregungen zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und zur Verkehrssituation

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 6. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister



**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 218 der Stadt Würselen
im Bereich Krottstraße / Gesamtschule
gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan 218 einschl. Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekanntgemacht:
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **03.01.2017 bis 03.02.2017** einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235 und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

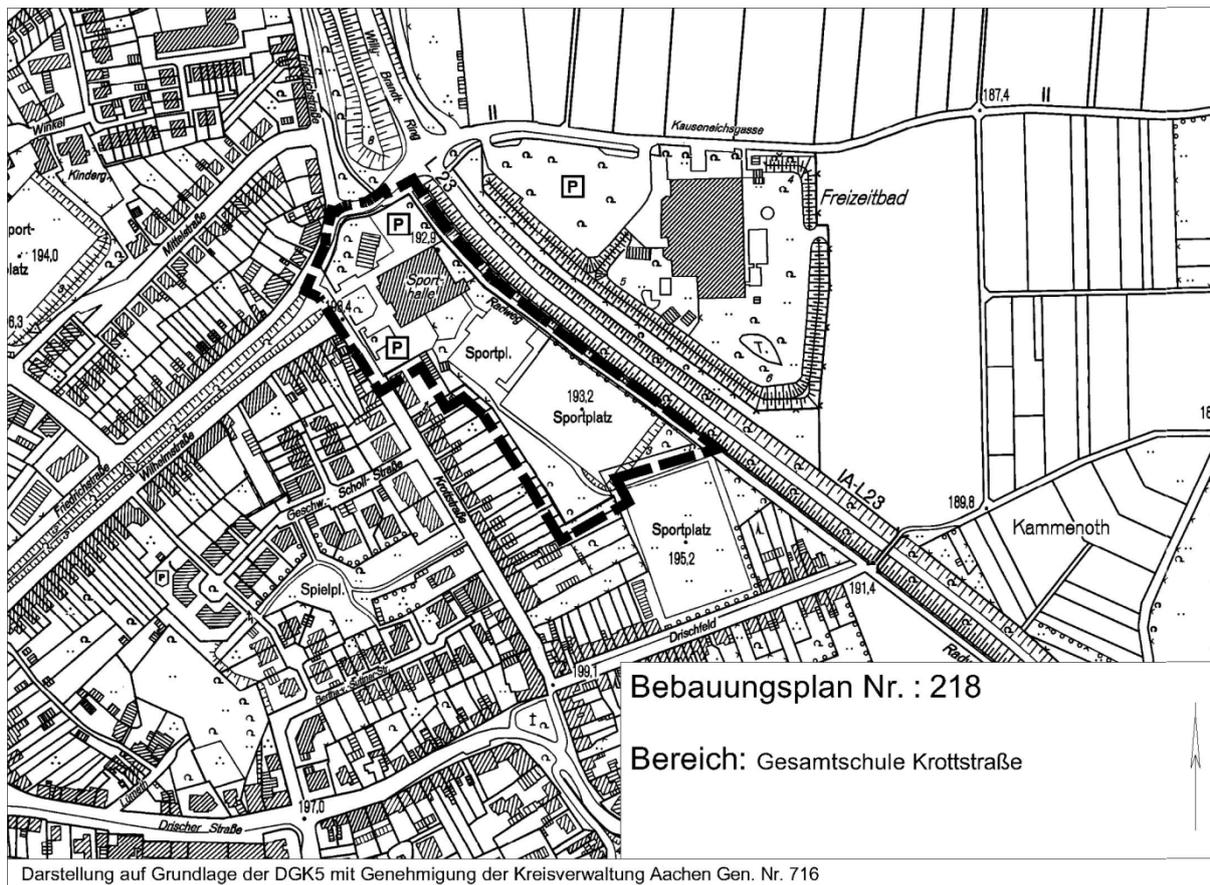
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de** → **Bauen, Wohnen und Umwelt** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **Bebauungsplan 218** eingesehen werden.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB aufgestellt wird. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 14. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. : 218

Bereich: Gesamtschule Krottstraße

Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

* * *

XI. Änderungssatzung vom 20.12.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
- a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich **31,95 €** zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
 - b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von	120 Liter Volumen	7,06 €
von	240 Liter Volumen	14,12 €
von	770 Liter Volumen	45,31 €
von	1.100 Liter Volumen	64,72 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich **127,82 €**
und
 - b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich **255,64 €**
und
 - c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich **820,17 €**
und
 - d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich **1.171,67 €**
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.
- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt **4,65 €**

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.

Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich **22,38 €** erhoben.

- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von **22,38 €** pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

**XVIII. Änderungssatzung vom 20.12.2016
zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997**

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,71 €, für den Winterdienst 1,00 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 3,81 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister

III. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Würselen vom 15.09.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Würselen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW aufgeführten Aufgaben.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Würselen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

Artikel 4

§ 8 wird um die Ziffer 9 ergänzt:

- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

Artikel 5

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Würselen nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Artikel 6

§ 12 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt Würselen anzuzeigen. Die Stadt Würselen stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Artikel 7

§ 16 Abs.1 u. 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Würselen.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und

Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Würselen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Würselen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Würselen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Artikel 8

§ 19 Abs. 1 u. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Würselen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (3) Bedienstete der Stadt Würselen und Beauftragte der Stadt Würselen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Würselen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

Artikel 9

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister

VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,65 EURO.

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,02 Euro.

Artikel 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 25,00 Euro/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 5

§ 11 wird um Abs. 6 ergänzt:

(6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 19.12.2016 zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 26.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW Seite 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetzes-FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 2003, S. 93), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren hierfür beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3.18) Für die Elchenrather Str. 26: 148,33 €. Die Stromkosten werden von den Bewohnern direkt an den Versorger gezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 6 Abs. 3. (3.18) am 01.01.2017

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2016

Arno Nelles
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

**Die Stadt Würselen gratuliert ihren Altersjubilaren recht herzlich zum Geburtstag.
Im Monat Januar 2017 vollenden:**

das 80. Lebensjahr:

Erwin Pscheidt, Elchenrather Straße 86, am 2.1.,
Irmgard Mahlke, Helleter Feldchen 51, am 5.1.,
Ludwig Savelsberg, Weißdornstraße 15, am 7.1.,
Katharina Roth, Kaisersfeldchen 7, am 10.1.,
Johanna Schwendemann, Grevenberger Straße 11, am 17.1.,
Walter Scholer, Bahnhofstraße 113, am 17.1.,
Gertrud Bell, Heimstraße 7, am 18.1.,
Josef Grotenrath, Ath 13, am 19.1.,
Matthias Haeb, Morsbacher Straße 60, am 26.1.,
Aloisius Schmitz, Kastanienstraße 32, am 29.1.,
Franz Palm, Kasinostraße 45, am 31.1.,

das 81. Lebensjahr:

Hubert Arns, Langau 13, am 2.1.,
Margret Boesch, Klostersraße 30, am 2.1.,
Ernst Schweiß, Teutstraße 35, am 6.1.,
Günter Malzahn, An Steinhaus 3, am 13.1.,
Matthias Breuer, Friedrichstraße 44 A, am 13.1.,
Katharina Offermanns, Lothsief 11, am 14.1.,
Elisabeth Singer, Waldstraße 23, am 19.1.,
Gertrud Höhle, Kaiserstraße 59, am 21.1.,
Margareta Bouda, Sebastianusstr. 13 A, am 30.1.,

das 82. Lebensjahr:

Nouri Ibrahim, Grevenberger Straße 11, am 1.1.,
Maria Rompe, Morsbacher Straße 13, am 3.1.,
Karlheinz Serf, Am Mühlenhaus 24, am 10.1.,
Lambert Keil, Südstraße 2, am 14.1.,
Maria Schruff, Aachenerstraße 30 A, am 15.1.,
Edeltraud Pierl, Am Wisselsbach 18, am 16.1.,
Marlise Graf, Kaiserstraße 59, am 25.1.,
Marianne Esser, Euchener Straße 96, am 31.1.,

das 83. Lebensjahr:

Rudolf Spiertz-Heine, Im Winkel 11, am 1.1.,
Peter Schäfer, Ather Straße 61, am 9.1.,
Arnold Lynen, Kasinostraße 16, am 12.1.,
Katharina Hesdal, Neustraße 34, am 22.1.,

das 84. Lebensjahr:

Katharina Curtius, Elchenrather Str. 15, am 3.1.,
Elisabeth Ernst, Glück-Auf-Straße 15, am 8.1.,
Kurt Kappertz, Lindener Straße 55, am 17.1.,
Elisabeth Hedtheuer, Bahnhofstraße 17, am 19.1.,
Peter Esklavon, Ath 3, am 20.1.,
Wilhelm Maaßen, Brahmsstraße 4, am 27.1.,
Katharina Scheeren, Klosterstraße 30, am 28.1.,

das 85. Lebensjahr:

Josefine Bock, Aachener Straße 7, am 12.1.,
Agnes Ernst, Mauerfeldchen 19, am 17.1.,
Hiltrud Klöcker, Kaiserstraße 13, am 22.1.,

das 86. Lebensjahr:

Yakup Öztürk, Nordstraße 93, am 2.1.,
Brigitte Bischoff, Willibrordstraße 22, am 3.1.,
Franz Schwartz, Lindener Straße 193, am 3.1.,
Hubertine Knappe, Weststraße 21, am 4.1.,
Josef Leclair, Buchenstraße 14, am 14.1.,
Reinhold Nazarenus, Gouleystraße 106, am 17.1.,
Betty Schieren, Eschenstraße 29, am 19.1.,
Mathias Breuer, Elisastraße 9, am 29.1.,

das 87. Lebensjahr:

Günther Malzkorn, Nordstraße 3, am 19.1.,
Ursula Else Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 22.1.,
Katharina Schüller, Heinrichstraße 3, am 26.1.,

das 88. Lebensjahr:

Josefine Braun, Grünwald 9, am 6.1.,
Anna-Maria Hosbach, Dobacher Str. 2 A, am 26.1.,
Hildegard Krause, Nassauer Straße 63, am 30.1.,

das 89. Lebensjahr:

Hilde Marenberg, Drosselweg 1, am 8.1.,

das 90. Lebensjahr:

Theresia Greber, Geschwister-Scholl-Str. 10 A, am 08.01.,
Gisela Ablass, Bahnhofstraße 17, am 18.1.,

das 91. Lebensjahr:

Sibilla Gorgels, Eschweilerstraße 14, am 11.1.,

das 92. Lebensjahr:

Edith Gründler, Stegerstraße 3, am 5.1.,
Ingelore Büllles, Kaiserstraße 59, am 29.1.,

das 94. Lebensjahr:

Theresia Clemens, Kesselsgracht 9, am 14.1.,

das 96. Lebensjahr:

Anna Labisch, Mauerfeldchen 19, am 16.1.,
Erna Hahn, Karlstraße 14, am 23.1.,

das 98. Lebensjahr:

Hubertine Knipprath, Klosterstraße 30, am 5.1.,

Die Stadt Würselen gratuliert ihren Ehejubilaren recht herzlich.

Im Monat Januar 2017:

Goldhochzeit

27. Januar

Georg und Gisela Seifert

Oppener Straße 127

Arno Nelles

Bürgermeister

der Stadt Würselen

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Weihnachtswünsche des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Würselen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien, Freunden, Bekannten und Verwandten eine besinnliche und friedvolle Weihnachtszeit. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Ich freue mich auf eine erste Begegnung im neuen Jahr anlässlich des

**Neujahrsempfangs
am Samstag, dem 7. Januar 2017, um 11 Uhr
in der Aula des städt. Gymnasiums, Klosterstraße 74,**

zu dem ich Sie hiermit herzlich einlade.

Arno Nelles
Bürgermeister



Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachdienst 1.1 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

